

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen

vom 21. September 2010 (Stand 23. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹⁾
sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli
1994²⁾,

beschliesst:

Ziff. 1

¹ Für den kantonalen Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen, werden erlassen:

- a. ein kantonaler Nutzungsplan im Massstab 1 : 1 000;
- b. ein Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen.

Ziff. 2

¹ Der kantonale Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim kantonalen Amt für Raumentwicklung und Energie³⁾ sowie bei der Gemeindekanzlei Sarnen eingesehen werden.⁴⁾

Ziff. 3

¹ Der Regierungsrat bestimmt, nach der Genehmigung durch den Kantonsrat, das Inkrafttreten.⁵⁾

¹⁾ GDB 710.1

²⁾ GDB 710.11

³⁾ Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Januar 2023 angepasst (OGS 2022, 25)

⁴⁾ Der Nutzungsplan und das Reglement können im Anhang eingesehen werden

⁵⁾ Vom Kantonsrat am 28. Oktober 2010 genehmigt und vom Regierungsrat auf den 23. Dezember 2010 in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2010, 93

Ursprüngliches Inkrafttreten: 23. Dezember 2010

Ursprüngliche Laufzeit: 10 Jahre ab Inkrafttreten

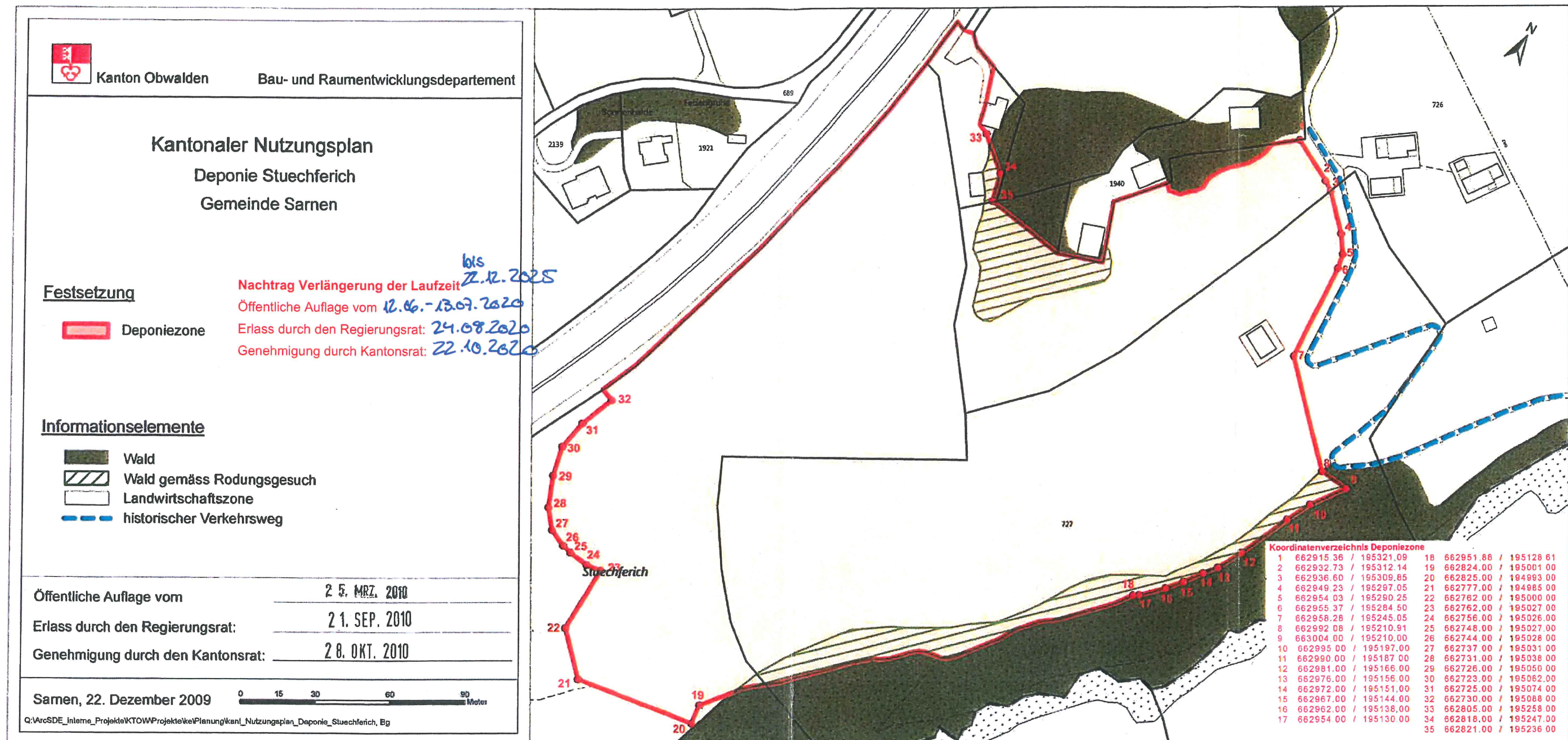
Die Laufzeit wurde mit Nachtrag vom 24. August 2020, genehmigt vom Kantonsrat am 22. Oktober 2020, auf 15 Jahre verlängert (Anpassung von Art. 1 Abs. 2 des Reglements zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen; OGS 2020, 42 und OGS 2021, 4).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.09.2010	23.12.2010	Erlass	Erstfassung	OGS 2010, 93
24.08.2020	23.12.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2020, 42
24.08.2020	23.12.2020	Anhang 2	Inhalt geändert	OGS 2020, 42

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.09.2010	23.12.2010	Erstfassung	OGS 2010, 93
Anhang 1	24.08.2020	23.12.2020	Inhalt geändert	OGS 2020, 42
Anhang 2	24.08.2020	23.12.2020	Inhalt geändert	OGS 2020, 42



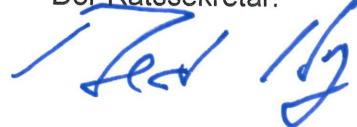
Vom Kantonsrat am
28. Oktober 2010 genehmigt

Die Ratssekretärin:



Nachtrag vom Kantonsrat am
22. Oktober 2020 genehmigt

Der Ratssekretär:



Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen

vom 21. September 2010 (Stand 23. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹, Artikel 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006² sowie in Ausführung der kantonalen Richtplanung vom 6. März 2007³ und des Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Nutzungsziele*

¹ Der kantonale Nutzungsplan Deponie Stuechferich, Gemeinde Sarnen, umfasst das Gebiet für den Betrieb einer Deponie für Inertstoffe und sauberen Aushub.

² Der kantonale Nutzungsplan gilt zeitlich befristet. Die kantonale Deponiezone überlagert die Grundnutzungszone gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Sarnen längstens während eines Zeitraumes von 15⁵ Jahren ab Inkrafttreten der Deponiezone. Danach untersteht das betreffende Areal wieder allein den Bestimmungen der Grundnutzungszone. Bei einem früheren Abschluss der Rekultivierung untersteht das Areal bereits dann wieder diesen Bestimmungen.

Art. 2 *Nutzungsplan*

¹ Der kantonale Nutzungsplan „Deponie Stuechferich“ vom 22. Dezember 2009 ist Bestandteil dieses Reglements und kann beim Amt für

¹ GDB 710.1

² GDB 710.111

³ GDB 740.41

⁴ www.ow.ch, Suche: Abbau- und Deponiekonzept

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 24. August 2020 (OGS 2020, 42 und OGS 2021, 4)

Raumentwicklung und Verkehr und bei der Gemeinde Sarnen eingesehen werden. Er ist verbindlich für Lage und Abgrenzung der Deponiezone.

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 3 *Grundsätze*

¹ Innerhalb der Deponiezone Stuechferich sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie für den Betrieb der Deponie erforderlich sind. Insbesondere sind dies Zufahrt mit Barriere bzw. Tor, Eingangskontrolle und Überwachungskamera, Radwaschanlage, Parkplätze, Sickerleitungen, Absetz- und Retentionsbecken, Sichtschutzdamm, Zaun sowie Depots für Unter- und Oberboden.

² Im Sinne einer Vorbereitungsarbeit für die nachfolgende Deponierung können maximal 35 000 m³ Fels abgebaut werden.

³ Im Gebiet des kantonalen Nutzungsplans Deponie Stuechferich gilt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung⁶ die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

⁴ Die Deponie muss allen Benutzern zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

Art. 4 *Nutzungsbeschränkungen*

¹ Innerhalb der Deponiezone sind folgende Nutzungsbeschränkungen und Auflagen einzuhalten:

- a. Der am Rande verlaufende historische Verkehrsweg (IVS OW407) darf durch den Betrieb der Deponie in keiner Weise tangiert werden.
- b. Das Aufbereiten von Abbau- und Deponiematerial mittels Brecher und dergleichen ist nicht gestattet.
- c. Das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, die nicht dem Betrieb der Deponie dienen, ist nicht erlaubt.
- d. Materiallieferungen über die bestehende Zufahrt Kernmatt dürfen nur mit Fahrzeugen bis max. 3,5 t Gesamtgewicht erfolgen.

⁶ SR 814.41 (LSV)

III. Vollzug und Ausnahmegewilligungen

Art. 5 *Ausnahmen*

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Anpassungen bezüglich der Rekultivierung und Landschaftsgestaltung.

² In begründeten Fällen kann das Volkswirtschaftsdepartement ein Abweichen von den Bestimmungen der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung bewilligen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass es vom Kantonsrat genehmigt wird und sämtliche für die Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁷

⁷ Vom Kantonsrat am 28. Oktober 2010 genehmigt und vom Regierungsrat auf den 23. Dezember 2010 in Kraft gesetzt